

Berlin, XXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bundestag wird voraussichtlich am 11.11.2022 den Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (19. AtGÄndG) abschließend beraten.

Im Namen der Bundestagsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bitten wir, das Gesetz unter Verkürzung der gesetzlichen Frist in der Sitzung des Bundesrates am 25.11.2022 zu beraten.

Mit dem Gesetzentwurf wird das Atomgesetz so geändert, dass die drei Kernkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2 befristet weiter betrieben werden dürfen, um steuerbare Erzeugungskapazitäten im deutschen Stromnetz halten und einen positiven Beitrag zur Leistungsbilanz und Netzsicherheit leisten zu können. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Kernkraftwerke spätestens mit Ablauf des 15. April 2023 endgültig den Leistungsbetrieb beenden.

UAufgrund der angespannten Versorgungslage infolge der russischen Invasion in der Ukraine ist eine unvorhersehbare, außergewöhnliche und äußerst volatile Lage am Gasmarkt und in der Folge auch am Strommarkt entstanden. Hinzu kommt, dass sich die Lage auf den Energiemärkten weiter verschärft hat. Aufgrund dieser Entwicklungen kommt es auch zu ansteigenden Stromtransiten und entsprechenden größeren Anforderungen an den Stromnetzbetrieb um die Energieversorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten, sind auch Maßnahmen erforderlich, die zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Winter 2022/2023 beitragen und gleichzeitig dafür sorgen, dass die Stromversorgung sichergestellt bleibt. Auf der Grundlage der Sonderanalyse der vier regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber für die Stromversorgung für den Winter 2022/23 („Stresstest“) wurde als ein Baustein hierfür der befristete Weiterbetrieb der Atomkraftwerke in Deutschland identifiziert.

Dabei muss der Beitrag der Atomenergie für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nach den Berechnungen des Stresstests und die Entscheidung zum Ausstieg aus der Atomenergie und damit verbundene Überlegungen abgewogen werden. Vorgesehen ist daher eine gesetzliche Regelung für den befristeten Weiterbetrieb der drei Atomkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2 bis zum 15. April 2023.

Die vorgeschlagenen Regelungen sind dringend erforderlich. Mit dem Gesetzentwurf wird entsprechend das Atomgesetz geändert. Diese Änderungen sind notwendig, um die Berechtigungen zum Leistungsbetrieb der Atomkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2 über den 31. Dezember 2022 und die festgelegten Reststrommengen hinaus zu ermöglichen. Angesichts des kurzen

Zeitraums des Weiterbetriebs wird auf das Erfordernis einer periodischen Sicherheitsüberprüfung verzichtet. Es wird zudem klargestellt, dass die Änderungen die Befugnisse der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbe-hörden nicht berühren. Die Sicherheit der Anlagen wird auch im Rahmen des befristeten Weiterbetriebs fortlaufend durch eine umfassende staatliche Aufsicht auf Grund des geltenden Rechts auf einem hohen Niveau sichergestellt.

Um ein Inkrafttreten des Gesetzes noch im November 2022 zu erreichen, ist eine zügige Beratung des Gesetzentwurfs erforderlich.

Die besondere Eilbedürftigkeit begründet sich wie folgt:

(...)

Der Bundesrat hat in seiner . Sitzung am 28. Oktober 2022 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen. Er trägt diesen mit. Diesen Absatz BITTE ersatzlos streichen, denn: der Bundesrat hat in seiner 1026. Sitzung am 28. Oktober 2022 zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme n i c h t beschlossen

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Kommentiert [MI1]: Bitte an S I I diese Passage zu prüfen und gerne zu kürzen bzw. anzupassen. Sie ist eins zu eins dem Anschreiben ChefBK aus der Kabinetttvorlage entnommen.

Kommentiert [MI2]: Bitte an S I I hier die Eilbedürftigkeit zu begründen

Kommentiert [MI3]: Bitte an L5 und S I I um etwaige Ergänzungen.

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben